



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss f. Wirtschaft, Beschäftig.,  
Digitalis., Gesundheit -

**Bereich Wirtschaft/Beschäftigung Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2021**

Vorlagen-Nr. 21-V-05-0028

**Sondernutzungsgebühr für Warenauslagen aussetzen**

---

**Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt für die Sitzung des Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit am 07. Dezember 2021**

Ergänzungsantrag zu TO I 7, Sitzungsvorlage Nr. 21 - V - 05 - 0028 „Sondernutzungsgebühr für Warenauslagen aussetzen“

**Einzelhandel entlasten, Gebühren für Warenauslagen gerechter gestalten**

Mitten in der umsatzstarken Vorweihnachtszeit bringen die seit 5.12.2021 geltenden Corona-Regeln für den stationären Einzelhandel neue Erschwernisse mit sich. So gilt in allen Geschäften, die nicht der Grundversorgung dienen, von jetzt an 2G. Die Einhaltung dieser Regelung ist höheren Kosten für Kontrollen verbunden, zudem sind Umsatzeinbrüche zu befürchten.

Derweil läuft der boomende Online-Handel dem stationären Einzelhandel mehr und mehr den Rang ab und führt zu langfristig sinkenden Kundenfrequenzen. Es sind daher sowohl kurzfristige Hilfen für den Einzelhandel nötig als auch langfristig wirkende Erleichterungen.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die geltende Regelung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen als nicht mehr zeitgemäß und überdies nicht gerecht.

Die Bindung an den Bodenrichtwert führt dazu, dass Geschäfte in der Kirchgasse derzeit einen Quadratmeterpreis von 600 Euro pro Jahr entrichten müssen, Geschäfte in der Langgasse und angrenzenden Straßen von 200 Euro<sup>1</sup>.

In anderen Innenstadtbereichen liegen die Gebühren niedriger, an der Wilhelmstraße werden 240 Euro fällig. Nachbarstädte nehmen im Schnitt deutlich geringere Gebühren, wie die Sitzungsvorlage zeigt.

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten

1. die Aussetzung der Gebühren für die Warenauslagen (Sondernutzungssatzung, Anlage zu § 8, Nr. 22) bis einschließlich Juni 2022 zu verlängern.

---

<sup>1</sup> Karte mit den geltenden Bodenrichtwerten: <http://geportal.wiesbaden.de/kartenwerk/application/bodenrichtwerte>

2. für die Warenauslagen (Sondernutzungssatzung, Anlage zu § 8, Nr. 22) einen Vorschlag für eine neue Gebührenordnung zu entwickeln, die
    - a. eine Staffelung der Gebühren nach Lage im bzw. zum Stadtzentrum;
    - b. sich in der Höhe der Gebühren an benachbarten Städten orientiert;
    - c. ab 2023 gelten soll.
  3. dem Ausschuss WiBeDiGe diesen Vorschlag für eine neue Gebührenordnung zeitnah zu präsentieren einschließlich Schätzungen zu daraus resultierenden Gebührenmindereinnahmen (im Vergleich zum bisherigen Zustand, ohne Berücksichtigung möglicher Mehreinnahmen durch mehr Warenauslagen).
  4. Mindereinnahmen, die Dezernat V durch die coronabedingte Aussetzung der Gebühr 2022 entstehen, aus der allgemeinen Finanzwirtschaft zu decken.
- 

### **Beschluss Nr. 0143**

Es wird folgendes beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass

1. sich der Beschluss Nr. 0219 der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 2021 „Antrag-Nr.21-F-60-0002“ Pkt. 1, § 8 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden, nur auf die Anlage Nr. 22 Sondernutzung für Warenauslagen bezieht,
2. gemäß Beschluss Nr. 0031 des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit vom 06. Juli 2021 der mündliche Bericht zum Beschluss Nr. 0219 der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 2021 Pkt. 3 von Herrn Stadtrat Kowol zur Kenntnis genommen wurde und die verschiedenen Modelle neben der Orientierung am Bodenrichtwert und der gängigen Praxis in anderen hessischen Städten vom Magistrat schriftlich dargelegt werden sollen.

II. Es wird beschlossen, dass

1. die Sondernutzungsgebühren gemäß der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden, Anlage zu § 8 Nr. 22 Sondernutzungsgebühren für Warensteigen, Warenauslagen vor Verkaufsstätten, für das Jahr 2021 ausgesetzt werden und bereits gezahlte Gebühren zurückerstattet werden.
2. die Mindereinnahmen durch Dezernat III/20 im Budgetabschluss 2021 entsprechend gesondert betrachtet und berücksichtigt werden.
3. die verschiedenen Modelle zur Festlegung der Sondernutzungsgebühr zur Kenntnis genommen werden.

III. Der Magistrat wird gebeten

1. die Aussetzung der Gebühren für die Warenauslagen (Sondernutzungssatzung, Anlage zu § 8, Nr. 22) bis einschließlich Juni 2022 zu verlängern.
2. für die Warenauslagen (Sondernutzungssatzung, Anlage zu § 8, Nr. 22) einen Vorschlag für eine neue Gebührenordnung zu entwickeln, die
  - a. eine Staffelung der Gebühren nach Lage im bzw. zum Stadtzentrum;
  - b. sich in der Höhe der Gebühren an benachbarten Städten orientiert;
  - c. ab 2023 gelten soll.
3. dem Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit diesen Vorschlag für eine neue Gebührenordnung zeitnah zu präsentieren einschließlich Schätzungen zu daraus resultierenden Gebührenmindereinnahmen (im Vergleich zum bisherigen Zustand, ohne Berücksichtigung möglicher Mehreinnahmen durch mehr Warenauslagen).
4. Mindereinnahmen, die Dezernat V durch die coronabedingte Aussetzung der Gebühr 2022 entstehen, aus der allgemeinen Finanzwirtschaft zu decken.

(Nummer I und II antragsgemäß Magistrat 23.11.2021 BP 1083), Nummer III ergänzt durch den Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit am 07.12.2021

## Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2021

Rottloff  
Vorsitzender